

1 Einführung

Die Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit ist durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert. Dennoch kann - sofern ein öffentliches Interesse besteht - die Zulassung zu einem Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit mit bestimmten Anforderungen verbunden sein. So bestimmt das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), dass neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** die **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** sowie die **Fachkunde** des Antragstellers nachzuweisen sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die nationale Erlaubnis bzw. EU - Gemeinschaftslizenz zum Betreiben eines Güterkraftverkehrsunternehmens durch die zuständige untere Verkehrsbehörde¹⁾ erteilt werden. Der Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers basiert auf europäischem Recht. Die Grundlage ist die für alle Mitgliedstaaten verbindliche EU-Verordnung (EG) 1071/2009, die seit dem 04. Dezember 2011 einheitlich anzuwendende Regeln enthält.

1.1 Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (GBZugV)

Der deutsche Gesetzgeber hat die EU-Verordnungen (1071/2009 – Berufszugang – und 1072/2009 – Marktzugang -) entsprechend der gegebenen nationalen Rechtsnormen anzupassen. Dies erfolgt durch den Erlass einer Rechtsverordnung. Um die Einheitlichkeit der Regelungen innerhalb der EU sicherzustellen, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens lediglich die Anpassung an die Gesetzesnormen des Mitgliedsstaates ohne inhaltliche Änderungen der EU-Verordnung zulässig (hierzu Berufszugangs-VO im Textteil ab Seite 558).

Fachkunde: Unter Fachkunde ist die Fähigkeit zu verstehen, eigenverantwortlich und selbstständig einen Güterkraftverkehrsbetrieb zu führen. Der Fachkundenachweis ist durch eine entsprechende Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

Die bisherige Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer fünfjährigen leitenden Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsbetrieb ist nicht mehr vorgesehen. Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, können durch eine in der GBZugV vorgesehene Übergangsregelung von der Fachkundeprüfung befreit werden. Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammern bzw. die zuständigen unteren Verkehrsbehörden.

Die Anerkennung bestimmter Berufsabschlüsse gem. Anlage 4 der bisher geltenden nationalen Berufszugangsverordnung erfüllen nicht die Voraussetzungen des Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, um die Inhaber dieser Berufsabschlüsse von der Prüfung über die fachliche Eignung zu befreien. Allerdings erfolgt für eine Übergangszeit noch eine Befreiung von der IHK-Prüfung, wenn die Berufsausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde.

Der Fachkundenachweis gilt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ermöglicht, sich in einem der Mitgliedstaaten niederzulassen. Die fachliche Eignung ist durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestätigen (siehe nachfolgendes Muster).

¹ Untere Verkehrsbehörde = Straßenverkehrsabteilungen der Ordnungsämter
Obere Verkehrsbehörde = Bezirksregierungen nur noch in einzelnen Bundesländern. In den Stadtstaaten die Senate.
Oberste Verkehrsbehörde = zuständiges Landesministerium. In Niedersachsen: Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Stadtstaaten = Senate)

Bestellung eines Verkehrsleiters: Die EU-Verordnung sieht die Bestellung eines Verkehrsleiters vor. Dies ist entweder der Unternehmer selbst oder eine angestellte Person (interner Verkehrsleiter). Nach dem bisherigen nationalen Recht war dies die zur Führung der Geschäfte bestellte Person. Neu ist die Möglichkeit, einen „externen Verkehrsleiter“ berufen zu können (ausführliche Behandlung erfolgt im Kapitel „Güterkraftverkehrsgesetz“ ab Seite 440).

Persönliche Zuverlässigkeit: Die Zuverlässigkeit der Unternehmer und der Verkehrsleiter sind dann anzunehmen wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

- bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
- bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung und Anhangs IV der Verordnung (EG) 1071/2009 (*Auflistung der schweren Verstöße*) in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- rechtskräftig verurteilt worden sind oder
- ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist wegen

eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder wegen eines schweren Verstoßes gegen

- Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
- Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen
- Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde (untere Verkehrsbehörde) Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern (Gewerbezentralregister, Fahreignungsregister, elektronisches Register, geführt vom Bundesamt für Güterverkehr). So wird in der Regel ein Führerscheinentzug innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung als mangelnde persönliche Zuverlässigkeit angesehen. Es ist ein Führungszeugnis erforderlich.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine auf grünem Spezialpapier mit Bundesadler gedruckte Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Es dient damit im Wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme. Dieses für persönliche Zwecke ausgestellte Führungszeugnis (Belegart N) wird auch

als "Privatführungszeugnis" bezeichnet. Wird es hingegen zur Vorlage bei einer **deutschen** Behörde (Belegart O bzw. OG) benötigt, handelt es sich um ein "Behördenführungszeugnis".

Finanzielle Leistungsfähigkeit: Der Nachweis hat durch einen bestätigten Eigenkapitalnachweis zu erfolgen. Nähere Darstellung hierzu im Kapitel 2.9.3 (siehe Seite 38).

Bescheinigung der fachlichen Eignung, auszustellen durch die Industrie- und Handelskammer

ANHANG III

Muster für die Bescheinigung der fachlichen Eignung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Farbe: Pantone kräftig beigefarben („stout fawn“) — Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m² oder mehr)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst,
der die Bescheinigung ausstellt)

Nationalitätskennzeichen des Mitgliedstaats ⁽¹⁾ Bezeichnung der ermächtigten Behörde oder Stelle ⁽²⁾

**BESCHEINIGUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG FÜR DEN
GÜTERKRAFTVERKEHR/PERSONENKRAFTVERKEHR ⁽³⁾**

Nr.

Hiermit wird durch

bescheinigt, dass ⁽⁴⁾

geboren am in

mit Erfolg die erforderliche Prüfung (Jahr: Prüfungstermin:) ⁽⁵⁾ zur Erlangung der Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr/Personenkraftverkehr ⁽³⁾ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ⁽⁶⁾ bestanden hat.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ort: Datum: ⁽⁷⁾

Die Bescheinigung muss mindestens 2 Sicherheitsmerkmale aufweisen, wie z. B. ein Hologramm, UV-Licht Spezialfasern im Papier, spezielle Zeichen, Symbole oder Muster, doppelte Nummerierung (Seriennummer und Ausgabennummer) usw.

<p style="text-align: center;">Liste der Sachgebiete nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1071/2009 (Anhang I)</p>
--

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

- die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
- eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
- die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- die Aufgabe und die Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
- die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
- die Regel für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und –dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
- die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung EU Nr. 165/2014 – *Kontrollgerät im Straßenverkehr* –, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 – *Lenk- und Ruhezeitverordnung* –, der Richtlinie 2002/15/EG – *Regelung der Arbeitszeit* – des Europäischen Parlaments und des Rates(1) und der Richtlinie 2006/22/EG – *Kontrollen* – sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – *Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer* – ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
- die Kraftfahrzeugsteuern;
- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
- die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und –verfahren kennen;
- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht, und sie verstehen können;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
- ein Budget ausarbeiten können;
- die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
- die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
- die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
- die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
- die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
- die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

- die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
- die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen;
- die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
- die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;